

überhaupt § 40 ein Recht gar nicht ein und es ist auch von keiner Gemeindebehörde eine Beschwerde darüber geführt worden, daß seitens der Regierung die Formulare in der bezeichneten Weise verfaßt und dadurch den Gemeindebehörden wesentliche Mühewaltungen erspart worden sind.

Oberbürgermeister Dr. Stübel: Die Rede meines hochverehrten Herrn Nachbarn für die Declarationspflicht veranlaßt mich zu einer kurzen Entgegnung. Der Herr Redner hat mir eingehalten, daß, was ich vollständig glaube, es unmöglich sei für die Gemeindebehörden, an alle Steuerpflichtigen überhaupt die Declarationsaufforderung zu erlassen; dann sage ich aber: wenn so Etwas nicht möglich ist für alle Steuerpflichtigen, dann muß es auch für Einzelne nicht vorgeschrieben werden. Ich halte das für principiell unrichtig, davon wird bei anderen Gesetzen von vorn herein Abstand genommen, wenn man gewisse Bestimmungen nur auf die mit höheren Einnahmen versehenen Classen anwenden kann. Wenn ferner derselbe Herr Vorredner exemplificirte, daß es der Einschätzungscommission jedenfalls freistehen müsse, Personen, die sich möglichst im Dunkeln halten bezüglich des Einkommens, alljährlich, bez. so lange bei der Einschätzung heraufzuschrauben, bis es denselben anfängt, zuviel zu werden, so kann ich ein derartiges Verfahren den Einschätzungscommissionen durchaus nicht verdenken. Das wird niemals abgeändert werden, das wird immer so sein. Aber es können auch durch gesetzliche Bestimmungen die Einschätzungscommissionen nicht verhindert werden, schon das erste Mal oder doch bez. das zweite oder dritte Mal über das Ziel hinauszuschießen, so daß dem betreffenden Besteuerten ganz entschieden großes Unrecht geschieht, ein Unrecht, welches dadurch, daß er dem Staate gegenüber der Unterlassung der Declaration sich schuldig gemacht hat, nicht gerechtfertigt werden kann.

Ich halte, meine Herren, um auch das noch hinzuzufügen, es überhaupt für eine große Belastung der Steuerpflichtigen, daß sie genöthigt werden sollen, alljährlich die Declaration zu erneuern. Ich glaube, die Freunde des Gesetzes, die Freunde der Einkommensteuer sollten sich am allerersten mit dem Vorschlage befreunden, das Gesetz möglichst mild zu gestalten. Mit der Strenge, die notabene eine sächsische Eigenthümlichkeit bildet und anderwärts, auch in den Nachbarstaaten nicht existirt, werden sich die Steuerpflichtigen nicht befreunden. Ich glaube also, daß alle diejenigen Mitglieder der hohen Kammer, welche dem Gesetz Freund sind, alle Ursache haben, solche Strenge nicht fernerhin im Gesetze zu belassen.

Rittergutsbesitzer Seiler: Ich scheine das Unglück

zu haben, vom Herrn Minister nicht verstanden zu werden. Ich will versuchen, mich klarer auszudrücken. Also: die Steuerinspectoren hatten den betreffenden Gemeindevorständen drei oder vier Wochen Frist gegeben zur Einreichung der betreffenden Declarationen. Innerhalb dieser drei oder vier Wochen glaubten die Gemeindevorstände, daß sie nach dem Gesetze die Befugniß hätten, den betreffenden Declaranten, die das erste Mal declarirten, bei Neueinführung eines Gesetzes es so weit erleichtern zu dürfen, daß sie länger als acht Tage den betreffenden Bogen in der Hand behalten könnten und es nicht nöthig wäre, daß die Declarationen 8 bis 14 Tage bei ihnen, den Gemeindevorständen, auf Lager lägen. Darauf belehrte sie aber der betreffende Steuerinspecteur eines Andern, daß sie die Befugniß nicht hätten, eine längere Frist zu gestatten, und sie Jeden zu denunciiren hätten, welcher länger als acht Tage den Declarationsbogen in der Hand behalten habe. Aber wir verstehen es nicht, wir, die Laien, daß bei den Gemeindevorständen so- und soviel Tage die Declarationen ungenützt liegen müssen, die betreffenden Declaranten von dieser überflüssigen Zeit nicht mehr benutzen dürften, als acht Tage, um ihre Declarationen pflichtschuldigst auszuführen. Für einen Laien ist es unverständlich, daß eben die Zeit, die überhaupt überflüssig war, nicht zu einer besseren Ausführung des Gesetzes — der Declarationspflicht — verwendet werden sollte, weil es dem Herrn Steuerinspecteur, resp. Denjenigen, die angeordnet haben, solche Zettel zu drucken, beliebt, nicht mehr von der überflüssigen Zeit für die Declaranten freizugeben. Ich weiß nicht, ob ich nunmehr klar geworden. Aber ich sollte meinen, daß es künftighin, um die Declaration in ihrer Arbeit zu unterstützen und mehr richtige Declarationen einzubekommen, zweckmäßiger wäre, den Gemeindebehörden zu überlassen, die überflüssige Zeit den Declaranten gefälligst zu ihrer Arbeit zu überlassen.

Staatsminister Freiherr von Könneritz: Ich habe den Herrn Abg. Seiler nicht mißverstanden. Dem Bezirkssteuerinspecteur fällt in dem vorliegenden Falle gar keine Verschuldung zu. Wenn Jemand einen Fehler begangen haben sollte, würde es die Regierung sein, welche die betreffenden Formulare hat ausfertigen lassen und den sämtlichen Gemeindevorständen zugestellt hat. Aus welchen Gründen aber die Regierung glaubt, correct gehandelt zu haben, habe ich bereits vorhin mir erlaubt auszuführen. Wenn aber im Aufforderungsformulare zur Declaration einmal vorgeschrieben ist, daß die Declaration bei Verlust des Reclamationsrechts binnen acht Tagen einzureichen ist, so muß auch diese Frist eingehalten werden; denn sonst würde jeder ordnungsmäßige Geschäftsgang aufhören.